

Anmeldeheft

Kindergarten Dettighofen

Öffnungszeiten:

Gruppe mit VÖ

Montag – Donnerstag 07:00 bis 14:00 Uhr

Freitag 07:00 bis 12:30 Uhr

Regelgruppe:

Montag – Donnerstag 08:00 bis 12:30 Uhr

14:00 bis 16:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr

Auf Wunsch 07:00 bis 08:00 Uhr

Auf Wunsch 12:30 bis 14:00 Uhr

Kleinkindgruppe:

Montag – Donnerstag 07:00 bis 14:00 Uhr

Freitag 07:00 bis 12:30 Uhr

Auf Wunsch tageweise buchbar

Träger:

Gemeinde Dettighofen

Berwanger Straße 5

79802 Dettighofen

Telefon: 0 77 42 / 92 07-0

Ansprechpartner:

Frau Bürgermeisterin Frei

Mail: marion.frei@dettighofen.de

Anschrift:

Gemeindekindergarten Dettighofen

Berwanger Straße 3

79802 Dettighofen

Telefon: 0 77 42 / 92 07-18

Leiterin:

Mail: kindergarten@dettighofen.de



Diese Kindergartenordnung wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmelde-, Aufnahmebogen und der Erklärung in Ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.



Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Ihr Kind wird einen Großen Teil des Tages in unserer Einrichtung verbringen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt gegeben werden.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung im Kindergarten gehört auch die Hinführung zur Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Dabei ist uns eine ganzheitliche Erziehung wichtig.

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen und persönlichen Interessen Ihres Kindes.

Um uns an den Situationen der Familien und Kinder orientieren zu können, sind wir auf eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen, dazu gehören regelmäßige Gespräche und gemeinsame Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind und Sie sich als Eltern, in unserer Einrichtung wohl fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Träger der Einrichtung

Leiterin der Einrichtung



Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung der Gemeinde Dettighofen für Tageseinrichtungen für Kinder	
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz	15
Anmeldung für den Kindergarten Dettighofen	17
Unbedenklichkeitsbescheinigung	22
Einverständniserklärung Nachhauseweg	23
Einwilligungserklärung Bildungshaus	25
Bestätigung Abholpflicht	27
Abmeldung vom Kindergarten Dettighofen	30
Einverständniserklärung Ausflüge:	31
Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung	32
Unser	33
Kindergarten-ABC	33
Auch Eltern gehören zum Kindergarten	44
Hinweise zum Elternbeirat	45
Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) vom 19. März 2009 01.01.2009	



Benutzungsordnung der Gemeinde Dettighofen für Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. Juni 2015 - zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2019 - die nachstehende Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen als Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

<u>§ 1 Aufgabe der Einrichtung</u>	5
<u>§ 2 Aufnahme/Beginn des Benutzungsverhältnisses</u>	5
<u>§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses</u>	6
<u>§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten</u>	6
<u>§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass</u>	7
<u>§ 6 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)</u>	7
<u>§ 7 Begriffsbestimmungen</u>	8
<u>§ 8 Gebührenhöhe</u>	9
<u>§ 9 Gebührenschuldner</u>	12
<u>§ 10 Entstehung/Fälligkeit der Gebühr</u>	12
<u>§ 11 Versicherung</u>	13
<u>§ 12 Regelung in Krankheitsfällen</u>	13
<u>§ 13 Aufsicht</u>	13
<u>§ 14 Elternbeirat</u>	14
<u>§ 15 Inkrafttreten</u>	14



§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Gemeinde Dettighofen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr erhoben (§ 6 - § 10).

§ 2 Aufnahme / Beginn des Benutzungsverhältnisses

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).



5. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
2. Kinder, welche in die Schule wechseln, sollen künftig auf Antrag die Möglichkeit haben bis zum Schulbeginn im Kindergarten weiter betreut zu werden.
3. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April abgemeldet werden.
4. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt oder wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Darüber hinausgehende Schließtage werden vom Träger rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind:

Halbtagsgruppe:



Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Regelgruppe:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Kleinkindgruppe:

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

4. Die Kinder sollen vormittags bis 9:00 Uhr, nachmittags bis 14:30 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung gebracht werden. Die Kinder können ab 12.00 Uhr und ab 16.00 Uhr abgeholt werden. Sie sind spätestens zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

3. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.
4. Während einer Woche in den Sommerferien wird die Betreuung der Kinder über eine Notfallgruppe abgedeckt. Diese Gruppe ist von 07:00 – 13:30 Uhr geöffnet.

§ 6 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 8 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
2. Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,



- das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Für Schulanfänger wird grundsätzlich der Juli als letzter Gebührenmonat herangezogen. Bei Schulanfängern die nach gesonderter Antragsstellung (§ 3 Nr. 2) bis zum Schulbeginn betreut werden, ist der September der letzte Gebührenmonat.
 4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
 5. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind regelmäßig nur halbtags den Kindergarten besucht.
 6. Für die Inanspruchnahme der Betreuung über die Notfallgruppe in den Sommerferien ist eine Zusatzgebühr von 25 € pro Kind zu entrichten.

§ 7 Begriffsbestimmungen

1. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:
 - a) Regelgruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren.
 - b.) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren
 - c.) Kleinkindgruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren
 - c.) Über Mittag betreute Gruppe: Einrichtungen mit einer zusätzlichen Betreuungszeit zwischen 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr für Nr. a und b (für Nr. b nur für die Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben)
 - d.) Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in anderen Staaten/Ländern (Auswärtige)
2. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.



§ 8 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:



Gebühren (in €/Monat)

Vormittagsangebot 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre				
	5 x wöchentlich	4 x wöchentlich	3 x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Fam.	25,00 €	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €
2-Kind-Fam.	20,00 €	16,00 €	12,00 €	8,00 €	4,00 €
3-Kind-Fam.	13,00 €	10,40 €	7,80 €	5,20 €	2,60 €
4- und mehr Kind-Fam.	4,00 €	3,20 €	2,40 €	1,60 €	0,80 €
Kind aus dem Ausland	62,50 €	50,00 €	37,50 €	25,00 €	12,50 €

Gruppenangebot vormittags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre				
	5 x wöchentlich	4 x wöchentlich	3 x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Fam.	92,00 €	73,60 €	55,20 €	36,80 €	18,40 €
2-Kind-Fam.	71,00 €	56,80 €	42,60 €	28,40 €	14,20 €
3-Kind-Fam.	47,00 €	37,60 €	28,20 €	18,80 €	9,40 €
4- und mehr Kind-Fam.	16,00 €	12,80 €	9,60 €	6,40 €	3,20 €
Kind aus dem Ausland	230,00 €	184,00 €	138,00 €	92,00 €	46,00 €

Gruppenangebot Verlängerung freitags 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr

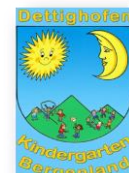
Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre				
	1 x wöchentlich				
1-Kind-Fam.	6,25 €				
2-Kind-Fam.	5,00 €				
3-Kind-Fam.	3,25 €				
4- und mehr Kind-Fam.	1,00 €				
Kind aus dem Ausland	16,00 €				

Zusätzliches Übermittagsangebot 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)

Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre (bei Besuch Essen nicht abbestellbar)			
	4 x wöchentlich	3 x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Fam.	38,00 €	28,50 €	19,00 €	9,50 €
2-Kind-Fam.	30,00 €	22,50 €	15,00 €	7,50 €
3-Kind-Fam.	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €
4- und mehr Kind-Fam.	7,00 €	5,25 €	3,50 €	1,75 €
Kind aus dem Ausland	95,00 €	71,25 €	47,50 €	23,75 €
Mittagessen	64,00 €	48,00 €	32,00 €	16,00 €

Gruppenangebot nachmittags 14:00 bis 16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag)

Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre			
	4 x wöchentlich	3 x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Fam.	51,00 €	38,25 €	25,50 €	12,75 €
2-Kind-Fam.	40,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €
3-Kind-Fam.	26,00 €	19,50 €	13,00 €	6,50 €
4- und mehr Kind-Fam.	9,00 €	6,75 €	4,50 €	2,25 €
Kind aus dem Ausland	128,00 €	96,00 €	64,00 €	32,00 €



Gebühren (in €/Monat)

Vormittagsangebot 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Kind unter 3 Jahre					
1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich	5 x wöchentlich	
15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	
11,20 €	22,40 €	33,60 €	44,80 €	56,00 €	
7,60 €	15,20 €	22,80 €	30,40 €	38,00 €	
3,00 €	6,00 €	9,00 €	12,00 €	15,00 €	
37,50 €	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	

Gruppenangebot vormittags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Kind unter 3 Jahre					
1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich	5 x wöchentlich	
54,40 €	108,80 €	163,20 €	217,60 €	272,00 €	
40,40 €	80,80 €	121,20 €	161,60 €	202,00 €	
27,40 €	54,80 €	82,20 €	109,60 €	137,00 €	
10,80 €	21,60 €	32,40 €	43,20 €	54,00 €	
136,00 €	272,00 €	408,00 €	544,00 €	680,00 €	

Gruppenangebot Verlängerung freitags 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Kind unter 3 Jahre	
1 x wöchentlich	
18,75 €	
14,00 €	
9,50 €	
3,75 €	
47,00 €	

Zusätzliches Übermittagsangebot 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)

Kind unter 3 Jahre (bei Besuch Essen nicht abbestellbar)				
1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich	
28,25 €	56,50 €	84,75 €	113,00 €	
21,00 €	42,00 €	63,00 €	84,00 €	
14,25 €	28,50 €	42,75 €	57,00 €	
5,75 €	11,50 €	17,25 €	23,00 €	
70,75 €	141,50 €	212,25 €	283,00 €	
16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	

Gruppenangebot nachmittags 14:00 bis 16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag)

Kind unter 3 Jahre				
1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich	
37,75 €	75,50 €	113,25 €	151,00 €	
28,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €	
19,00 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €	
7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €	
94,50 €	189,00 €	283,50 €	378,00 €	



3. Für die Betreuung von Grundschulern der Grundschule Dettighofen in den „Randzeiten“ (7:00 Uhr bis 8:00 Uhr bzw. 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr mit Mittagsverpflegung) werden die Gebühren analog der Gebührensätze für Kinder ab 3 Jahre unter Berücksichtigung der in den Haushalt des Gebührenschuldner aufgenommenen Kinder unter 18 Jahren erhoben. Die Betreuung von Grundschulern in der Zeit von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr ist im Vormittagsangebot (7:00 Uhr bis 8:00 Uhr) enthalten. Hierfür wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.
4. Für die zusätzliche Betreuung in den Sommerferien (Verkürzung der regulären Schließtage im Juli/August) wird bei Inanspruchnahme eine pauschale Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung / Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 6 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 6 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet bzw. die Einrichtung besucht wurde.
5. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
6. Die Gebührenschuld soll unbar und möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.



§ 11 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 13 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich



ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 14 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 der Benutzungsordnung der Gemeinde Dettighofen für Tageseinrichtungen für Kinder außer Kraft. Die übrigen Regelungen der Benutzungsordnung vom 01. März 2017 bleiben unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 24. November 2021

Frei, Bürgermeisterin



Anlage 1

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesgesetz	
Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift des Kindes	
Datum der Untersuchung	Art der Untersuchung
	U
Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen <input type="checkbox"/> Bedenken. <input type="checkbox"/> keine Bedenken.	Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.
Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes



Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nachweispflicht erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

- Impfausweis („Impfpass“)
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Angabe zur Kontraindikation: Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.

Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.

- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat und zwar des/der _____

(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung)

Nachweispflicht nicht erfüllt:

- Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
- Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).
- Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____

Dokument nicht interpretierbar:

- Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel



Anmeldung für den Kindergarten Dettighofen

Absender/in

Von Leitung auszufüllen

Anmeldung erhalten am: _____
 In Gruppe: _____

Gemeindeverwaltung Dettighofen Berwanger Straße 5 79802 Dettighofen
--

Anmeldung für die/den

Kindergarten Dettighofen

ab
 Datum (TT.MM.JJJJ) _____

1. Kind

Familienname	Vorname	Geschlecht <input type="radio"/> M <input type="radio"/> w <input type="radio"/> O	
Straße, Hausnummer	Ort	PLZ	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Konfession	Muttersprache		

Seite 1

2. Vater

Familienname	Vorname		
Straße, Hausnummer	Ort	PLZ	
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil	Telefon-Tagsüber	

3. Mutter

Familienname	Vorname		
Straße, Hausnummer	Ort	PLZ	
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil	Telefon-Tagsüber	

4. Hausarzt / Hausärztin

Familienname	Vorname	PLZ
Straße / Hausnummer	Ort	Telefon



5. Krankenkasse des Kindes

Name / Bezeichnung

6. Überstandene Krankheiten des Kindes (z.B. Masern, Windpocken, Röteln)

--

7. Datum der Letzten Tetanusschutzimpfung

Datum (TT.MM.JJJJ)	
-----------------------	--

8. Weitere zur Abholung berechtigte Personen

1	Familienname	Vorname	Telefon
	Straße, Hausnummer	Ort	PLZ
2	Familienname	Vorname	Telefon
	Straße, Hausnummer	Ort	PLZ
2	Familienname	Vorname	Telefon
	Straße, Hausnummer	Ort	PLZ

9. Geschwister des Kindes

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
1			
2			
3			
4			
5			



10. Gewünschter Betreuungsumfang (Gebühren in €/Monat)

Bitte geben Sie hier an, in welchem Umfang Ihr Kind betreut werden soll. Markieren Sie die auf Sie zutreffenden einzelnen Bausteine bitte in geeigneter Weise (ankreuzen, farblich hervorheben, etc.).

Vormittagsangebot: Kindergarten 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Für verlässl. Grundschule: 7:00 Uhr bis Busabfahrt zum Schulbeginn und nach Schulende von Busankunft bis 12:30 Uhr

Kind ab 3 Jahre					
	5 x wöchentlich	4 x wöchentlich	3x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Familie	25,00 €	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €
2-Kind-Familie	20,00 €	16,00 €	12,00 €	8,00 €	4,00 €
3-Kind-Familie	13,00 €	10,40 €	7,80 €	5,20 €	2,60 €
4- und mehr Kind-Familie	4,00 €	3,20 €	2,40 €	1,60 €	0,80 €
Kind aus dem Ausland	62,50 €	50,00 €	37,50 €	25,00 €	12,50 €
An folgenden Wochentagen:	<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/> Freitag

- €

Kind unter 3 Jahre					
	5 x wöchentlich	4 x wöchentlich	3x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Familie	75,00 €	60,00 €	45,00 €	30,00 €	15,00 €
2-Kind-Familie	56,00 €	44,80 €	33,60 €	22,40 €	11,20 €
3-Kind-Familie	38,00 €	30,40 €	22,80 €	15,20 €	7,60 €
4- und mehr Kind-Familie	15,00 €	12,00 €	9,00 €	6,00 €	3,00 €
Kind aus dem Ausland	187,50 €	150,00 €	112,50 €	75,00 €	37,50 €
An folgenden Wochentagen:	<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/> Freitag

- €

Gruppenangebot vormittags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr (nicht für verlässliche Grundschule)

Kind ab 3 Jahre					
	5 x wöchentlich	4 x wöchentlich	3x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Familie	92,00 €	73,60 €	55,20 €	36,80 €	18,40 €
2-Kind-Familie	71,00 €	56,80 €	42,60 €	28,40 €	14,20 €
3-Kind-Familie	47,00 €	37,60 €	28,20 €	18,80 €	9,40 €
4- und mehr Kind-Familie	16,00 €	12,80 €	9,60 €	6,40 €	3,20 €
Kind aus dem Ausland	230,00 €	184,00 €	138,00 €	92,00 €	46,00 €
An folgenden Wochentagen:	<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/> Freitag

- €

Kind unter 3 Jahre					
	5 x wöchentlich	4 x wöchentlich	3x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Familie	272,00 €	217,60 €	163,20 €	108,80 €	54,40 €
2-Kind-Familie	202,00 €	161,60 €	121,20 €	80,80 €	40,40 €
3-Kind-Familie	137,00 €	109,60 €	82,20 €	54,80 €	27,40 €
4- und mehr Kind-Familie	54,00 €	43,20 €	32,40 €	21,60 €	10,80 €
Kind aus dem Ausland	680,00 €	544,00 €	408,00 €	272,00 €	136,00 €
An folgenden Wochentagen:	<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/> Freitag

- €

Gruppenangebot Verlängerung **Freitags** 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Kind ab 3 Jahre	
	1 x
1-Kind-Familie	6,25 €
2-Kind-Familie	5,00 €
3-Kind-Familie	3,25 €
4- und mehr Kind-Familie	1,00 €
Kind aus dem Ausland	16,00 €

- €

Kind unter 3 Jahre	
	1 x
1-Kind-Familie	18,75 €
2-Kind-Familie	14,00 €
3-Kind-Familie	9,50 €
4- und mehr Kind-Familie	3,75 €
Kind aus dem Ausland	47,00 €

- €



Zusätzliches Übermittagsangebot 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)

Kind ab 3 Jahre inkl. Essen				
	4 x wöchentlich	3x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Familie	38,00 €	28,50 €	19,00 €	9,50 €
2-Kind-Familie	30,00 €	22,50 €	15,00 €	7,50 €
3-Kind-Familie	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €
4- und mehr Kind-Familie	7,00 €	5,25 €	3,50 €	1,75 €
Kind aus dem Ausland	95,00 €	71,25 €	47,50 €	23,75 €
Mittagessen (Anz. wie oben)	64,00 €	48,00 €	32,00 €	16,00 €
An folgenden Wochentagen:	<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag

- €

Kind unter 3 Jahre inkl. Essen				
	4 x wöchentlich	3x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Familie	113,00 €	84,75 €	56,50 €	28,25 €
2-Kind-Familie	84,00 €	63,00 €	42,00 €	21,00 €
3-Kind-Familie	57,00 €	42,75 €	28,50 €	14,25 €
4- und mehr Kind-Familie	23,00 €	17,25 €	11,50 €	5,75 €
Kind aus dem Ausland	283,00 €	212,25 €	141,50 €	70,75 €
Mittagessen (Anz. wie oben)	64,00 €	48,00 €	32,00 €	16,00 €
An folgenden Wochentagen:	<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag

- €

Gruppenangebot nachmittags 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr von Montag bis Donnerstag (nicht für verlässliche Grundschule)

Kind ab 3 Jahre				
	4 x wöchentlich	3x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Familie	51,00 €	38,25 €	25,50 €	12,75 €
2-Kind-Familie	40,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €
3-Kind-Familie	26,00 €	19,50 €	13,00 €	6,50 €
4- und mehr Kind-Familie	9,00 €	6,75 €	4,50 €	2,25 €
Kind aus dem Ausland	128,00 €	96,00 €	64,00 €	32,00 €
An folgenden Wochentagen:	<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag

- €

Kind unter 3 Jahre				
	4 x wöchentlich	3x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
1-Kind-Familie	151,00 €	113,25 €	75,50 €	37,75 €
2-Kind-Familie	112,00 €	84,00 €	56,00 €	28,00 €
3-Kind-Familie	76,00 €	57,00 €	38,00 €	19,00 €
4- und mehr Kind-Familie	30,00 €	22,50 €	15,00 €	7,50 €
Kind aus dem Ausland	378,00 €	283,50 €	189,00 €	94,50 €
An folgenden Wochentagen:	<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag

- €

SUMME MONATSGEBÜHR

- €

11. Ergänzungen

Haben Sie Interesse daran im Elternbeirat mitzuarbeiten?

JA NEIN

Dürfen wir Ihre Telefonnummer in der Elternliste veröffentlichen?

JA NEIN

Dürfen wir Ihr Kind fotografieren / filmen?

JA NEIN



Die Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen teile ich umgehend mit.

Datum	Unterschrift Vater	Unterschrift Mutter	Anlagen

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

* Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

* Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.



Anlage 3

Anschrift der Kindertagesstätte:	
Kindergarten Dettighofen, Berwanger Straße 3, 79802 Dettighofen	
Unbedenklichkeitsbescheinigung	
Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Allergien und / oder Chronische Erkrankungen des Kindes	
Anschrift des Kindes	
Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen keine Bedenken.	
Stempel und Unterschrift des Arztes	Datum



Anlage 4

Anschrift der Kindertagesstätte:		
Kindergarten Dettighofen, Berwanger Straße 3, 79802 Dettighofen		
Einverständniserklärung Nachhauseweg		
Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	
Anschrift des Kindes		
<p>Uns ist bekannt, dass die Verantwortung für den Weg zur und von der Einrichtung bei uns liegt.</p> <p>Wir versichern, dass unser Kind grundsätzlich allein – ohne Beeinträchtigung seines Wohls- nach Hause kommen kann. Wir versichern hierzu,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dass unser Kind nach seiner Persönlichkeit und nach seinen motorischen Fähigkeiten den konkreten Heimweg allein bewältigen kann, • Dass wir den Heimweg selbst genau kennen und daher auch die möglicherweise auftretenden Gefahren bewerten können, • dass wir den Heimweg mit unserem Kind ausführlich besprochen und über Gefahren und gefahrvermeidende Verhaltensweisen ausführlich belehrt haben und in angemessenen Abständen auch weiter belehren werden und • dass wir für eine sichere Abholung unseres Kindes sorgen werden, wenn es nach der fachlichen Beurteilung des Kindergartenpersonales – welches uns insoweit unverzüglich informiert – aufgrund besonderer Umstände den Heimweg ausnahmsweise nicht in der vor-gesehen Weise antreten kann. <p>Wir wissen, dass wir bei Zweifeln hinsichtlich der Einschätzung unseres Kindes Hilfe des Trägers in Anspruch nehmen können.</p>		
Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder

Datum Stempel / Handzeichen



Anschrift der Kindertagesstätte:

Kindergarten Dettighofen, Berwanger Straße 3, 79802 Dettighofen

Einverständniserklärung Nachhauseweg Bus

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift des Kindes

Uns ist bekannt, dass die Verantwortung für den Weg von und zu der Einrichtung bei uns liegt.

Wir versichern, dass unser Kind grundsätzlich allein mit dem Bus ohne Beeinträchtigung seines Wohls nach Hause kommen kann. Wir versichern hierzu,

- dass unser Kind nach seiner Persönlichkeit und nach seinen motorischen Fähigkeiten den konkreten Heimweg mit dem Bus bewältigen kann.
- dass wir den Heimweg selbst genau kennen und daher auch die möglicherweise auftretenden Gefahren bewerten können,
- dass wir den Heimweg mit unserem Kind ausführlich besprochen und über Gefahren und gefahrvermeidende Verhaltensweisen ausführlich belehrt haben und in angemessenen Abständen auch weiter belehren werden und
- dass wir für eine sichere Abholung unseres Kindes sorgen werden, wenn es nach der fachlichen Beurteilung des Kindergartenpersonals – welches uns insoweit unverzüglich informiert- aufgrund besonderer Umstände den Heimweg ausnahmsweise nicht in der vor-gesehen Weise antreten kann.

Wir wissen, dass wir bei Zweifeln hinsichtlich der Einschätzung unseres Kindes Hilfe des Trägers in Anspruch nehmen können.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten



Anlage 6

Einwilligungserklärung Bildungshaus

Im Rahmen der Bildungshausprojekte kann es vorkommen, dass die aufgrund des Kindergartenverhältnisses zur Aufsicht verpflichteten pädagogischen Fachkräfte aufgrund anderweitiger Inanspruchnahme, wie z.B. Beschäftigung mit anderen Kindern in anderen Räumen, die Aufsicht über Ihr Kind nicht selbst führen können.

In diesen Fällen ist dafür Sorge getragen, dass die Aufsicht im erforderlichen Umfang durch Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen/-anwärtern oder studentische Kräfte aus der Schule geführt werden.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kind am Bildungshaus teilnehmen darf.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

Ort

Datum, Unterschrift

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder

Datum Stempel / Handzeichen



Schweigepflichterklärung Zur Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung

Sie begleiten das Kind _____ als Eltern, Großeltern oder vertraute Personen durch die Eingewöhnungszeit in unsere Kindertageseinrichtung. So sind Sie auch über die Bring- und Abholsituationen des Kindes hinaus in der Einrichtung anwesend.

Dabei können Sie zwangsläufig auch die anderen Kinder, deren Eltern, die pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende beobachten. Diese Personen können Diskretion über alle personenbezogene Daten und Vorkommnisse im Kindergarten verlangen. Sie selbst erwarten von anderen Eltern und pädagogischen Fachkräften die gleiche Diskretion.

Wir bitten Sie daher um die folgende Schweigepflichterklärung:

Ich verpflichte mich, alle personenbezogenen Daten und Vorkommnisse, die mir während meines Aufenthalts zur Eingewöhnung des Kindes _____ in der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis gelangen und das Kind nicht betreffen, dauerhaft vertraulich zu behandeln. Ich verpflichte mich außerdem, Dokumentationen und Portfolios anderer Kinder nicht einzusehen, es sei denn, die Kinder gewähren selbst Einblick in ihre Arbeiten.

Ein Exemplar dieser Erklärung verbleibt in der Kindertageseinrichtung, ein weiteres Exemplar wurde mir ausgehändigt.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

Ort

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Bitte beachten Sie auch unabhängig von der Eingewöhnungszeit die allgemeine Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der anderen Kinder, Eltern, pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden unsere Kindertageseinrichtung. Dies betrifft insbesondere das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf Achtung der Ehre. Bei Verletzung können erhebliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen drohen



Bestätigung Abholpflicht

Ich/Wir bin/sind darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen des Kindergartens im Allgemeinen mit dem Ablauf der Öffnungszeiten des Kindergartens endet.

Ich/ Wir verpflichte/n mich/uns, pünktlich mit der Beendigung der Öffnungszeiten das Kind abzuholen beziehungsweise für seine Abholung Sorge zu tragen.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zu Kündigung des Kindergartenplatzes führen.

Ich/Wir werde/n die Kindergartenleiterin verständigen, wenn das Kind im Falle meiner/unserer Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

Ort

Datum, Unterschrift



Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtliche Vorgaben.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Die Erfassung von Daten zur Zusammenarbeit mit Eltern, Schule, Träger sind Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit und setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.

Es wird mit Unterzeichnung des Vertrages gegeben.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und /oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anhang).

Spätestens nach Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu den unten genannten Punkten werden die bis dahin entstanden Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.



**Ich willige/n ein, dass für mein Kind _____
in folgendem Zeitraum _____**

- **Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation durchgeführt wird.**
0 ja 0 nein
- **Ich willige ein, dass für die Bildungs- Und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen und erstellt und verwendet werden.**
0 ja 0 nein
- **Ich willige ein, dass Fotos, auf denen mein Kind mit abgelichtet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden.**
0 ja 0 nein
- **Tonaufzeichnungen angefertigt werden.**
0 ja 0 nein
- **Videoaufzeichnungen angefertigt werden.**
0 ja 0 nein
- **Das digitale Fotos von meinem Kind gemacht werden dürfen und diese Bilder gespeichert werden.**
0 ja 0 nein
- **Das die Fotos von meinem Kind in der Kindertageseinrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden.**
0 ja 0 nein
- **Das die Fotos anderen Eltern ausgehändigt werden dürfen.**
0 ja 0 nein
- **Das der Name des Kindes unter dem Foto stehen darf.**
0 ja 0 nein
- **Ich willige ein, dass die oben bezeichneten Fotos in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für Druckmedien übermittelt:**
- **Amts-/Gemeindeblatt**
0 ja 0 nein
- **Orts-/Regionalteil der Tageszeitung**
0 ja 0 nein
- **Homepage der Kindertageseinrichtung**
0 ja 0 nein
- **Homepage der Kommune**
0 ja 0 nein
- **Homepage der Schule**
0 ja 0 nein
- **Ich willige ein, in die Veröffentlichung der oben genannten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.**
0 ja 0 nein

Ort, Datum: Unterschrift Personenberechtigte

Personenberechtigte



Abmeldung vom Kindergarten Dettighofen

Hiermit melde ich ab dem _____

mein Kind _____ **vom Kindergarten**
ab.

Name/Adresse der Eltern: _____

Buchungszeichen _____
(falls zur Hand)

Ort, Datum

Unterschrift



Original für die Einrichtung

Einverständniserklärung Teilnahme an Veranstaltungen

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

2. Ich bin damit einverstanden, dass für Veranstaltungen der Einrichtung, außerhalb des Grundstückes ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.

3. Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Sankt-Martins-Feier, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/er

Unterschrift Personenberechtigte/er



Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung

Kombimandat (Einzugsermächtigung/SEPA- Lastschriftmandat)

1. Zahlungspflichtige/r

Name der juristischen Person		Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Vorname
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Zahlungsempfänger

Gläubiger/in	Gläubiger-Identifikations-Nr.
--------------	-------------------------------

3. Bankverbindung

Kontoinhaber: Name der juristischen Person		Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Vorname
Kontonummer		Bankleitzahl	Name des Kreditinstituts	
IBAN DE		BIC		

4. Kassenzichen/Vertragsgegenstand/Mandatsreferenz

1		4	
2		5	
3		6	

5. Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtige/n die oben genannte Behörde widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.
 Nach schriftlicher Benachrichtigung durch die oben genannte Behörde über die Umstellung auf die SEPA-Lastschrift gilt das SEPA-Lastschriftmandat. Die Einzugsermächtigung erlischt dann.

6. SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige/n die oben genannte Behörde, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis für Unternehmen: Die Firma ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Die Firma ist berechtigt, ihr Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Hinweis für Sonstige: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich/uns die oben genannte Behörde über den Einzug in dieser Verfahrensweise unterrichten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

E-Mail: info@form-solutions.de
 www.form-solutions.de
 Form-Solutions
 Artikel-Nr.: 010006



Unser

Kindergarten-ABC





A

Anfang: Jedes Kind reagiert anders, manchen fällt die neue Situation schwerer, manchen leichter. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, wenn Sie sich schnell verabschieden und Ihr Kind in unsere Obhut geben. Sollte Ihrem Kind die Trennung doch schwerer fallen, lässt es sich in der Regel innerhalb weniger Minuten von uns beruhigen und ablenken. Wir geben uns alle Mühe, damit sich Ihr Kind wohl bei uns fühlt. Sie dürfen am Anfang auch gerne anrufen und sich nach Ihrem Kind erkundigen.

Aufsichtspflicht: Für die Kindergartenzeit stehen Ihre Kinder unter unserer Aufsicht. Diese beginnt, wenn die Kinder im Kindergarten begrüßt werden. Für den Weg zum Kindergarten und nach Hause sind Sie als Eltern verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, z.B. Feste und Ausflüge sind Sie als Eltern aufsichtspflichtig und verantwortlich.

Alleine gehen: Die Kinder können mit Ihrer Erlaubnis und Unterschrift, sowie nach Rücksprache und Empfehlung der Erzieherinnen den Weg vom Kindergarten nach Hause alleine zurücklegen.

Abholen: Die Kinder können vormittags von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr abgeholt werden. Die Kinder, die bis nach dem Mittagessen bleiben, müssen um 14 Uhr abgeholt werden! Nachmittags können die Kinder von 16:00-16:30 Uhr abgeholt werden. Bitte achten Sie auf Pünktlichkeit, denn auch Erzieherinnen haben Feierabend!

Angebote: In den einzelnen Gruppen werden regelmäßig verschiedene Tätigkeiten angeboten, durch welche die Kinder Ihre Fähigkeiten ausprobieren und entwickeln können. Die Angebote richten sich nach den Interessen der Kinder, nach Gruppensituation, nach dem Jahreskreis und nach verschiedenen Projekten und Themen.



B

Beobachtung: Durch ständiges beobachten der Kinder können wir Sie gezielt über den Entwicklungsstand Ihres Kindes informieren. Dies ist wichtig, um rechtzeitig eventuelle Defizite aufarbeiten zu können.

Bewegung: Bewegung ist ein Grundbedürfnis unserer Kinder. Um diesem Bedürfnis so gerecht wie möglich zu werden, gehen wir mit „unseren Kindern“ so oft wie nur möglich ins Freie.

Bildungshaus: Seit Dezember 2010 sind wir stolz darauf, „Bildungshaus 4-10“ zu sein und legen sehr viel Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit der Grundschule.

Bringzeit: Die Kinder können morgens von 7:00 Uhr- 9:00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden. Nachmittags ist die Bringzeit von 14:00 Uhr- 14:30 Uhr.



C

Checkliste: Was braucht mein Kind alles für den Kindergarten?

- Kindertasche (unbedingt mit dem Namen beschriften)
- Festsitzende Hausschuhe
- Bequeme Kleidung
- Gesundes Vesper
- Trinkbecher für den Kindergarten
- Wettergerechte Kleidung (Matschhose und Schuhe)
- Turnschuhe oder Turnschlappchen für ins Turnen
- (turngerechte Kleidung)

Für die Kleinkindgruppe:

- Windeln
- Feuchttücher
- Nuggi (wenn nötig)
- Wettergerechte Kleidung
- Stofftier
- Schuhe (sobald es läuft)
- Wechselkleider



D

Dialog: Es ist uns wichtig, einen guten Kontakt zu den Eltern aufzubauen. Nur wenn wir miteinander sprechen, können wir auf Probleme eingehen, eventuelle Missverständnisse klären und so eine harmonische Umgebung für Ihr Kind schaffen.

Dinge wieder zurück bringen: Immer wieder kommt es vor, dass zu Hause Spielsachen aus dem Kindergarten auftauchen. Bitte halten Sie Ihr Kind dazu an, die Dinge wieder zurück zu bringen.

E

Erziehung: Die Erziehung, die wir im Kindergarten verwirklichen wollen, versteht sich als ergänzend und zusammenarbeitend mit der Erziehung im Elternhaus.

Elternarbeit: Die Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Der Kontakt zu den Kindergarteneltern und das Wissen um die häusliche Situation helfen uns dabei, die Kinder kennen und verstehen zu lernen! Die Veranstaltungen im Kindergarten bieten die Möglichkeit zum gegenseitigen Kennen lernen und zum Gespräch.



Eingewöhnung: Bitte gönnen Sie Ihrem Kind eine stressfreie Eingewöhnung und bringen Sie es in den ersten Wochen regelmäßig in die Einrichtung, damit wir uns gut kennenlernen können.

F

Freispiel: „Freispiel wird im Kindergarten die Zeit genannt, in der das Kind selbst entscheiden kann, was, wo, mit wem und wie lange es spielen möchte“. Es hat auch die Wahl einmal gar nichts zu spielen und z.B. zu beobachten.

Frühstück: Die Kinder haben die Möglichkeit während des Freispiels zu frühstücken. Das Frühstück entspricht einer Zwischenmahlzeit. Bitte geben Sie Ihrem Kind ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Essen mit. Bitte keine Schokoriegel, Actimel, Joghurt, Milchschnitten und andere Süßigkeiten. Diese dürfen gerne zu Hause gegessen werden!!!

Wir bieten den Kinder Tee, Wasser (mit und ohne Kohlensäure) und Saftschorlen zum Trinken an. Bitte keine Trinkflasche mitgeben! Vielen Dank!!

Fehlzeiten: Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn Ihr Kind einmal (wenn möglich am Vortag) fehlen sollte.

Ferien: Termine für Ferien werden rechtzeitig bekannt gegeben.

G

Gruppen: Wir betreuen zwei altersgemischte Gruppen und eine Kleinkindgruppe in unserem Kindergarten. Kleinere und größere, und ältere und jüngere zusammen. Sie lernen einander zu helfen und Rücksicht zu üben.

Die Gruppen sind in verschiedene Lernbereiche eingeteilt.

Dies sind Rollenspiel-, Bau- und Kleinkind-/Bewegungszimmer. Außerdem bieten wir den Kindern ein Atelier und eine Bibliothek.

Geburtstag: Wir feiern diesen Festtag Ihres Kindes mit den Kindern in der Gruppe. Was sie zur Gestaltung des Geburtstages beitragen wollen, sprechen Sie bitte rechtzeitig mit der Erzieherin ab!

Geburtstagsgespräch: In dem Monat, in dem Ihr Kind Geburtstag hat, möchten wir gerne mit Ihnen ein Elterngespräch führen. Es soll ein Austausch über Stand und Entwicklung Ihres Kindes sein. Bitte vereinbaren Sie mit der jeweiligen Erzieherin einen Termin.

H

Hausschuhe: Bitte geben Sie Ihrem Kind rutschfeste Hauschuhe oder Turnschlappchen mit Gummisohle mit.

J

Jahr: Ein Kindergartenjahr beginnt im September und endet im Juli. Während dieser Zeitspanne begleitet uns der jahreszeitliche Ablauf der Natur, Feste und andere Höhepunkte des Kindergartenjahres (Fasnacht, Ausflüge).



K

Krankheit: Bitte informieren Sie uns, wenn Ihr Kind länger krank sein sollte. Bei einer übertragbaren Krankheit wie z.B. Windpocken, Läuse, Scharlach,... benötigen wir bei der Rückkehr Ihres Kindes in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung.

Kleidung: Im Kindergarten ist bequeme Kleidung erwünscht, die ruhig einmal schmutzig werden darf. Bitte denken Sie bei schlechtem Wetter an Regenkleidung. Matsch- bzw. Regenhose dürfen gerne im Kindergarten gelagert werden.

Kindergartenpost: Die Kindergartenpost und andere Informationen werden per Kindergarten App versendet. Bitte geben Sie uns ihre Adressen an und melden sich bei der Kindergarten App an!



L

Lust und Laune: Gestatten Sie Ihrem Kind ruhig einmal weder Lust noch Laune zu haben in den Kindergarten zu gehen. Zwingen Sie es nicht zu kommen. Hat Ihr Kind regelmäßig keine Lust den Kindergarten zu besuchen, so sprechen Sie bitte mit der Erzieherin.

M

Mittagessen: Wir bieten hier im Kindergarten ein Mittagessen an.
In der Zeit von 12:30 Uhr-13:15 Uhr wird am Esstisch im „Bistro“ gegessen. Anschließend haben sie noch Zeit um sich auszuruhen.
Das Essen wird von der Menü-Manufaktur Hofmann tiefgefroren geliefert und von den Erzieherinnen in einem Steamer erwärmt. Dazu gibt es täglich frisch zubereiteten Salat.

N

Neuigkeiten: Werfen Sie auch ab und zu einen Blick auf die Pinnwände der jeweiligen Gruppen. Auch die Eltern der Buskinder sind dazu herzlich eingeladen. Die aktuellen Neuigkeiten werden mit der Kindergarten App versendet.

O

Ordnung: Kinder brauchen eine gewisse Ordnung als Orientierungshilfe, sei es ein regelmässig wiederkehrender Tages – oder Wochenrhythmus oder auch die Ordnung in unseren Spielkästen. Ordnung ist sinnvoll und dient als Voraussetzung zum Spiel oder zur Arbeit.

Öffnungszeiten

Ganztages mit VÖ	Montag- Donnerstag	7:00-16:30 Uhr
	Freitag	7:00-13:30 Uhr
Halbtagsgruppe:	Montag- Freitag	8:00-12:30 Uhr
Kleinkind ganztags:	Montag-Donnerstag	7:00-16:30 Uhr
	Freitag	7:00-13:30 Uhr

Die Anmeldung kann Gruppenübergreifend erfolgen.
Frühgruppe und Nachmittage sind frei wählbar. (Siehe Anmeldeformular)

Damit der pädagogische Ablauf des Vormittags gut strukturiert ablaufen kann, bringen Sie bitte Ihr Kind bis spätestens 09.00 Uhr und nachmittags bis 14.30 Uhr in den Kindergarten. Sollte Ihr Kind sich einmal verspäten, so rufen Sie uns bitte an, da wir um 09.00 Uhr die Eingangstür schließen.



P

Probleme: Wenn Probleme auftauchen die Ihr Kind, Sie selbst, uns Erzieherinnen oder die Kindergartenarbeit betreffen, wenden Sie sich bitte direkt an uns. Auch der Elternbeirat steht als Ansprechpartner zu Verfügung.

Sicher lässt sich eine Lösung finden. Für konstruktive Kritik, Lob sind wir offen und dankbar.

Praktikant/innen: Von Zeit zu Zeit werden uns Praktikant/innen aus verschiedenen Schulen besuchen. Sie haben dadurch die Möglichkeit praktische Erfahrungen zu sammeln.

S

Sonnenschutz: Wenn die warme Sommerzeit beginnt, halten wir uns sehr viel im Freien auf. Bitte denken Sie an Sonnencreme und Kopfbedeckung. Bevor ihr Kind in den Kindergarten geht, sollte es zu Hause mit der eigenen Sonnencreme eingecremt werden.

Spielzeugtag: Zweimal im Jahr dürfen die Kinder ein Spielzeug von zu Hause mit in den Kindergarten bringen. Jedes Kind ist für sein Spielzeug selbst verantwortlich. Termine werden schriftlich mit der Kindergarten App verschickt. Der Kindergarten übernimmt für die mitgebrachten Spielsachen keine Haftung.



T

Turnen: Immer am Dienstag von 09.00-12.00 Uhr gehen wir mit den Kindern in zwei Gruppen turnen. Die Kinder sollten an diesem Tag eine Jogginghose, T-Shirt und Turnschlappchen dabei haben. Bei gutem Wetter kann es aber auch durchaus möglich sein, dass wir an diesen Tagen ins Freie zum Turnen gehen.

U

Unfall: Wo Leben und Bewegung ist wird es immer wieder kleinere, manchmal aber auch größere Unfälle geben. Ein Pflaster und ein tröstendes Wort reichen meistens aus. Wenn nicht, werden die Eltern umgehend informiert und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

V

Vorschule: Eigentlich kann die ganze Kindergartenzeit vor der Schule – also schon ab 3 Jahren – als Vorschule bezeichnet werden. Die Kinder lernen in dieser Zeit das „Rüstzeug“ für die Schule. Für die Kinder ist es jedoch wichtig ein „Vorschüler“ zu sein. Deshalb treffen sich die Vorschüler einmal in der Woche mit ihrer Kooperationslehrerin im Kindergarten und später in der Schule.



Vitaminpause: Jeden Morgen bieten wir den Kindern eine abwechslungsreiche Obst- und Gemüseplatte zum Naschen an. Um dies den Kindern bieten zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Deshalb hängt neben jeder Gruppentür ein Kalender, in dem die Namen der Kinder eingetragen sind. Jedes Kind kommt höchstens 2x im Jahr an die Reihe.

W

Wünsche und Ideen die Sie bewegen, dürfen gerne geäußert werden.

Wechselkleidung: Denken Sie bitte daran, Wechselkleidung aus dem Kindergarten schnellstmöglich, gewaschen, wieder zurück zu bringen.

Z

Zusammenarbeit: Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen, Lehrern und Träger ist für ein gutes Klima das A und O.

Zecken: Zecken sollten schnellstmöglich entfernt werden. Sie werden auf jeden Fall von den Erzieherinnen informiert, wenn ein Kind eine Zecke haben sollte.



Auch Eltern gehören zum Kindergarten

Kindergarten und Familie leisten einen jeweils spezifischen Beitrag zur Erziehung der Kinder. Je besser diese Beiträge aufeinander abgestimmt sind und je mehr Kindergarten und Familie voneinander wissen, umso mehr haben die Kinder davon.

Nutzen Sie daher

- » Einladungen zu Elternabenden
- » Sprechzeiten
- » Möglichkeiten am Kindergartenalltag teilzunehmen (Hospitationen)

Lesen Sie

- » ausgehängte Pläne für die Kindergartenarbeit
- » schriftliche Mitteilungen in verschiedensten Formen (Rundbriefe, Zeitungen, Mitteilungsblätter, Elternpinnwand, o. Ä.)

Denken Sie daran

- » schlecht besuchte Elternabende
 - » kaum gelesene schriftliche Mitteilungen
 - » wenig Rückmeldung an die Mitarbeiterinnen und Träger
 - » nicht besuchte Sprechzeiten
- verhindern bestmögliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten.

Scheuen Sie sich nicht

- » Vorschläge einzubringen
- » kritische Fragen zu stellen
- » Ihre Mitarbeit anzubieten
- » Verbesserungsvorschläge für die Zusammenarbeit mit dem Kindergarten zu machen.

Teilen Sie mit

- » wenn Ihnen an der Arbeit etwas besonders gefällt
- » wenn Ihnen bestimmte Ereignisse für die Kindergartenarbeit wichtig erscheinen
- » wenn Sie unzufrieden sind
- » wenn Sie sich durch Erwartungen des Kindergartens überfordert fühlen
- » wenn Sie sich nicht ernst genommen fühlen



Zusammenarbeit mit dem Kindergarten ist nicht nur Sache der Mütter, auch Väter sind herzlich willkommen!

Jeder Kindergarten muss wieder neu nach geeigneten Formen des Miteinanders suchen.

Kindergartenbeirat = Sprachrohr der Eltern

Der Kindergartenbeirat ist das vom Kindergartengesetz vorgesehene Vertretungsorgan der Eltern. Jeder anerkannte Kindergarten muss einen solchen Beirat haben.

Auch uns kann mal ein Fehler passieren. Kritik und Reklamationen sehen wir als große Hilfe. Aber nur, wenn sie uns mitgeteilt wird, können wir auch etwas verändern!!!

Hinweise zum Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

1 Allgemeines

- ☺ Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- ☺ Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2 Bildung des Elternbeirates

- ☺ Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder zu einer Elternversammlung einberufen.
- ☺ Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- ☺ Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern
- ☺ Der Elternbeirat wählt aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- ☺ Scheidet ein Kind eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.



3 Aufgaben des Elternbeirates

- ☺ Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsaufgabe im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- ☺ Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung verwirklicht wird.

Er hat zu diesem Zweck insbesondere:

- ▶ das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
- ▶ Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und der Leitung oder dem Träger des Kindergartens zu unterbreiten,
- ▶ sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen,
- ▶ das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4 Sitzung, des Elternbeirates

- ☺ Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- ☺ Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- ☺ Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5 Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- ☺ Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.

6 Weitere Bestimmungen

- ☺ Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) Vom 19. März 2009

- § 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen 28.10.2010
 - § 2 - Aufgaben und Ziele 01.01.2009
 - § 2a - Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen 28.10.2010
 - § 3 - Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe 01.08.2013
 - § 4 - Ärztliche Untersuchung 01.01.2009
 - § 5 – Elternbeirat 01.01.2009
 - § 6 - Bemessung der Elternbeiträge 01.01.2009
 - § 7 - Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte 11.01.2014
 - § 7a - Vorübergehende Dienstleistung 11.01.2014
 - § 7b – Mitteilungspflichten 11.01.2014
 - § 8 - Förderung von Einrichtungen freier Träger 28.10.2010
 - § 8a - Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder 01.01.2009
 - § 8b - Förderung der Kindertagespflege 01.01.2009
 - § 8c - Förderung der Betreuungsangebote durch das Land 01.01.2009
 - § 9 - Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung 28.10.2010
 - § 10 - Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3 01.01.2009
- Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert sowie §§ 7 a und 7 b eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 8)2

Fußnoten

2 Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368).

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind
1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
 2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).
- (2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
- (3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
- (4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.
- (5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere
1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
 2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
 3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
 4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.
- (6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.
- (7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.



(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2a

Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) 1) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Fußnoten

1) § 3 Abs. 2: Zur Neufassung von § 3 Abs. 2 vgl. Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83).

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Elternbeirat



- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7

Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind :

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
 - c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
 - d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:

- a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
- b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung

zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;

2. für die Leitung einer Gruppe:

- a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
- b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens

einem

Jahr als Fachkraft bewährt haben,

- c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in



Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 7a

Vorübergehende Dienstleistung

(1) Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen dürfen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Dienstleisterin oder Dienstleister im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 ausüben, wenn

1. sie zur Ausübung des Berufs einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berechtigt sind,
2. sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind,
3. sofern der Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sie diesen Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben und
4. ein Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 durchgeführt wurde.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige aus Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(3) Wer Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 erbringen will, hat dies dem Regierungspräsidium Stuttgart vorher schriftlich zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Bei der erstmaligen Meldung hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine dem Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat,
4. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Bei einer wiederholten Dienstleistung sind wesentliche Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation mitzuteilen und nachzuweisen. Über Sätze 1 bis 4 hinaus bestehende Melde- und Nachweispflichten, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, die sich aus der Dienstleistungserbringung ergeben, bleiben unberührt.



(4) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

(5) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Hierfür gelten §§ 9 und 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte berechtigen, Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es die Dienstleisterin oder den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.

§ 7b

Mitteilungspflichten

Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen unterrichtet das Regierungspräsidium Stuttgart bei Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates oder des Herkunftsvertragsstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte auswirken könnten; dabei sind Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Werden der zuständigen Behörde über Auskünfte der zuständigen Stellen von Aufnahmemitgliedstaaten Umstände und Tatsachen bekannt, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte auswirken könnten, unterrichtet sie den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind. Satz 1 gilt für die Unterrichtung des Regierungspräsidiums Stuttgart durch die für die Kindertagesstätten zuständige Aufsichtsbehörde entsprechend.

§ 8

Förderung von Einrichtungen freier Träger

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

§ 8a

Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr



ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8b

Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8c

Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9

Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

§ 10

Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

Kindergarten Bergenland
Berwanger Straße 3
79802 Dettighofen
Tel.: 07742/9207-18
Fax.: 07742/9207-22
Mail: kindergarten@dettighofen.de



(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.